

4) Verändert sind die Firmen:

Fischer u. Fuchs in Fr. G. Fischer.

Hermann u. Langbein in Bernh. Hermann.

Schubert u. Niemeyer in Schubert u. Comp.

J. G. A. Weigel in Theod. Dsw. Weigel;

welches alles hierdurch der bestehenden Ordnung gemäß, bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 21. April 1840.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Leipzig, den 21. April 1840.

Im vorigen Jahre erlaubten sich die hiesigen Commissionaire, ihre werthen auswärtigen Geschäftsfreunde darauf aufmerksam zu machen, wie dringend nothwendig es sei,

„daß, wenn der hiesige Commissionair ordnungsmäßig die Messangelegenheiten seiner Herren Committenten wahrnehmen soll, die Listen der Letztern spätestens

am Sonntage Jubilate

(in diesem Jahre am 10. Mai)

„in Leipzig eintreffen müssen.“

Es wurden im damaligen Circulaire ausführlich die Gründe angegeben, welche die geschäftliche Nothwendigkeit des Obigen näher und gründlich bewiesen.

Die Erfahrung in der letzten D.M. hat dargethan, daß jener Wunsch den gehofften Anklang fand, und indem dieß mit Dank erkannt wurde, beabsichtigt diese Mittheilung, denselben auch für nächste Messe (unter näherer Beziehung auf das Circulaire vom letzten Jahre) zu wiederholen.

Zu hoffen und zu wünschen ist, daß alle Geschäftsfreunde es nicht als eine schwankende Ansicht, sondern es wie eine dringende Nothwendigkeit betrachten:

Pflicht, Ehre und Vortheil erheischen es, daß alljährlich am Sonntage Jubilate (im laufenden Jahre am 10. Mai) sämtliche zur Messe erforderlichen Materialien in Leipzig eingetroffen sind.

Bekanntmachung.

Der angeblich bei F. J. Weygand in Amsterdam und Haag erschienene Nachdruck der 3 Hefte „Lieder ohne Worte“ für Pianoforte von Felix Mendelssohn Bartholdy, op. 19, 30 u. 38, ist auf Antrag des Original-Verlegers, Hrn. N. Simrock in Bonn, von Seiten E. Wohlöbl. Stadtraths zu Leipzig mit Beschlag belegt, auch der Verkauf und Vertrieb desselben bei 20 Thln. Strafe verboten worden.

Leipzig, den 15. April 1840.

Der Comité vereinigter deutscher
Musikalienhändler.

Nürnberg, den 23. März 1840.

Unterthänigste Beschwerde der Buchhändler in Nürnberg
gegen das Königl. Staatsministerium des Innern.

Hohe Ständeversammlung, Kammer der Abgeordneten!

Das Königliche Staatsministerium des Innern hat das dem Central-Schulbücher-Verlag am 15. April 1808 ertheilte Privilegium, welches dieser selbst schon eigenmächtig gegen Ordnung und Gesetz zum Nachtheil der Buchhändler überschritten hatte, durch die Entschliessungen vom 5. März 1838, vom 9. März 1838 und vom 2. Mai 1838 bergestalt ausgedehnt, daß da-

durch die verfassungsmäßigen Rechte der Buchhändler schwer verletzt werden.

Wir haben zwar dagegen Allerhöchsten Orts Beschwerde geführt, und die Bitte gestellt:

Seine Königliche Majestät wollen aussprechen, der Central-Schulbücher-Verlag sei fernerhin, wie bisher, auf das Privilegium zur Herausgabe der Schulbücher für die Deutschen Schulen zu beschränken, und habe sich der Herausgabe von Lehrbüchern für die höhern Lehranstalten, so wie des Verkehrs mit nicht in seinem Verlage erschienenen Werken zu enthalten, zu Commissionairen für den Debit seines eignen Verlags aber der concessionirten Buchhandlungen im Lande sich zu bedienen und sich überhaupt den Gesetzen und Verordnungen über das Gewerbswesen im Allgemeinen sowohl, als über Buchhändler und Buchdrucker insbesondere entsprechend zu verhalten.

Wir haben auch bei unserm Magistrate, nachdem der Centralverlag die Lehrbücher für die höhern Lehranstalten an die Rectorate wirklich versendet hatte, auf die Beschlagnahme aller derjenigen Bücher angetragen, welche derselbe nicht selbst verlegt, sondern von fremden Buchhandlungen bezogen hat, und unser Magistrat hat, unterm 12. November 1838, den gebetenen Beschlag auch verfügt.

Dagegen hat das Kön. Staatsministerium des Innern,